

## **BGer 8C\_232/2018 vom 2. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_232\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_232_2018)

FR: TF 8C\_232/2018 du 2 mai 2018

IT: TF 8C\_232/2018 del 2 maggio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_232/2018

Urteil vom 2. Mai 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 21. Februar 2018 (5V 16 152/5U 16 48).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. März 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 21. Februar 2018,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 13. März 2018 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 19. März 2018 (Poststempel) eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz die Forderung des Beschwerdeführers auf Leistungen aus Berufskrankheit nach Art. 9 UVG mit der Begründung verneint hat, das Krankheitsbild des Beschwerdeführers (Vorhofflimmern mit daraus resultierendem Hirninfarkt vom 13. März 2014 sowie schizoaffektive Störung, bipolare Störung und manische Episoden mit psychotischen Symptomen) lasse sich ungeachtet der ohnehin nicht ausgewiesenen beruflich-bedingt erhöhten Blei- oder anderweitigen Schadstoffexposition so oder anders nicht vorwiegend, d.h. mit einem Ursachenanteil von mindestens 50 % geschweige denn 75 % mit der früheren Tätigkeit als Carrosseriespengler in Verbindung bringen,

dass der Beschwerdeführer darauf nicht sachbezogen eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes vorbringt,

dass ihm abgesehen davon gemäss rechtskräftigem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern vom 25. Oktober 2016 vorliegend die Prozesshandlungsfähigkeit abgesprochen worden ist, er mit anderen Worten ohnehin nicht selbstständig Beschwerde erheben kann,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ),

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, dem Bundesamt für Gesundheit und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. Mai 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.